Badminton-Fußball-Judo-Radsport-Schach-Ski-Spielmannszug-Tennis-Turnen-Volleyball

Beitragsordnung des TSV 1897 e.V. Kösching

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie beinhaltet die Festsetzungen der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Gebühren. Sie regelt die Beitrags- und Umlagenverpflichtung der Mitglieder. Sie trifft Regelungen zur Beitragsermäßigung und gegebenenfalls zu Beitragsfreistellungen.

Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und geändert werden.

§ 2 Beschlüsse der Organe

- 1. Die **Mitgliederversammlung** beschließt die Höhe der zu zahlenden Beiträge (§ 3) und Umlagen (§ 4).
- 2. Die **Abteilungsversammlung** setzt in begründeten Fällen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes die unter § 5 aufgeführten Abteilungsbeiträge und Gebühren fest.
- 3. Der **Vorstand** legt die Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren fest.

§ 3 Beiträge

Die Mitgliederversammlung hat im Jahr 2014 folgende zurzeit gültigen Mitgliedsbeiträge beschlossen:

Beitragsgruppe	Beitragsart/Mitgliedergruppe	jährlicher Beitrag
01	Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre	22,€
02	Jugendliche von 14 bis 18 Jahre	28,€
03	Studenten, Schüler, Auszubildende	28,€
	bis max. 25 Jahre	
04	Erwachsene	60,€
05	Familienbeitrag	108,€
06	Ehrenmitglieder	halber Erwachsenenbeitrag

Erläuterungen zur Beitragsgruppe 05 "Familienbeitrag"

Der Beitragsgruppe 05 "Familienbeitrag" werden zugeordnet:

- Eheleute mit ein oder mehreren Kindern
- eheähnliche Wohngemeinschaften (Partnerschaften) mit ein oder mehreren Kindern
- ein Elternteil mit zwei oder mehreren Kindern
- Alleinerziehende mit zwei oder mehreren Kindern

In der Beitragsgruppe 05 "Familienbeitrag" und Beitragsgruppe 02 "Jugendliche von 14 bis 18 Jahre" sowie Beitragsgruppe 03 "Studenten, Schüler, Auszubildende bis max. 25 Jahre" können auf Antrag auch Kinder/Jugendliche berücksichtigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nachweislich noch Schüler, Studenten, Auszubildende bzw. Bundesfreiwilligendienstleistende sind. Der entsprechende Nachweis ist dem Antrag beizufügen und jedes Jahr neu vorzulegen.

Änderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

Die Zuordnung zum Familienbeitrag gilt längsten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragserhöhung wird zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Der Mitgliedsbeitrag enthält u. a. die Beiträge für den Bayerischen Landes-Sportverband, sowie zur Sportversicherung des BLSV, die Beiträge zu den Fachverbänden, die Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die Gebühren für die GEMA in Höhe der vom BLSV festgelegten Sätze und die Geschäftsstellenkosten. Der Hauptanteil des Jahresbeitrages wird für die Durchführung des Sportbetriebs verwendet, und dient zur Erhaltung und Erneuerung der vereinseigenen Sportanlagen und Vereinsheime sowie zur Bildung von Rücklagen für zukünftige Projekte.

Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Verein

- 1. Jede Person oder Personengemeinschaft (Familie), die im Verein ein Sportangebot wahrnehmen möchte oder auch als Trainer, Übungsleiter oder unentgeltlich tätig ist, muss Mitglied im Verein werden. Honorartrainer benötigen einen Vertrag mit Genehmigung des Vorstandes.
- 2. Wer die Mitgliedschaft im Verein erworben hat, ist nach der Satzung und Beitragsordnung generell beitragspflichtig und muss auf Grund der Zuordnung in die entsprechende Beitragsgruppe den jährlichen Beitrag zahlen.
 - Dies ist insbesondere wichtig, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist, die Verbandsbeiträge abgeführt und Geschäftsstellenkosten sowie die Kosten des Sportbetriebs getragen werden können.
- 3. In begründeten Fällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann ein Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen für dringend notwendige Projekte und Maßnahmen Umlagen festsetzen.

§ 5 Abteilungsbeiträge und Gebühren

- Abteilungen können durch Beschluss der Abteilung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Diese Beiträge sind auf der Homepage des Vereins oder der jeweiligen Abteilung ersichtlich.
- 2. Der Bankeinzugstermin wird von den Abteilungen festgelegt und kann vom Einzugstermin des Hauptvereins abweichen.
- Für besondere Sportangebote (Sportkurse, Reha- und Präventionsprogramme etc.) können die Abteilungen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Gebühren erheben.
- 4. Anfallende Bankgebühren (z. B. bei Rückbuchungen) werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Aufnahme-, Bank- und Bearbeitungsgebühren

- 1. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € pro Beitragszahler erhoben.
- 2. Für Erinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 € pro Schreiben erhoben.
- 3. Eventuell anfallende Bankgebühren, die durch Verschulden des Mitgliedes dem Verein entstehen, werden zurückgefordert.

§ 7 Fälligkeiten

- 1. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf eines der Vereinskonten (Bringschuld) zu entrichten.
- 3. Im Eintrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach Kalendermonaten berechnet und erhoben.

Beim Austritt aus dem Verein erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 8 Anträge und Mitteilungspflicht

- Der ermäßigte Beitragssatz (Gruppe 02 und 03) muss beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Er gilt erst nach dem Einreichen der Unterlagen.
- 2. Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren können auf Antrag weiterhin den verminderten Beitrag bezahlen, solange sie noch in der Schulausbildung/Studium sind, oder in einem Sozialen Ausbildungsgang (Bundesfreiwilligendienst) tätig sind.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen eine befristete Beitragsfreistellung gewähren.

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung, schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetztes gespeichert.

§ 10 Vereinskonten

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sind auf folgendes Vereinskonto einzuzahlen:

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

IBAN: DE31 7215 0000 0000 1613 80

BIC: BYLADEM1ING

Hallertauer Volksbank eG

IBAN: DE07 7219 1600 0002 7123 85

BIC: GENODEF1PFI

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG IBAN: DE64 7216 0818 0002 3200 29

BIC: GENODEF1INP

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Satzinger, Werner		
1. Vorsitzender	Kassier	